Europäisches Parlament

2019-2024



Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2021/0114(COD)

31.3.2022

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

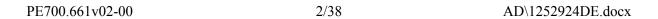
für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (COM(2021)0223 – C9 0167/2021 – 2021/0114(COD))

Verfasserin der Stellungnahme(*): Stéphanie Yon-Courtin

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

AD\1252924DE.docx PE700.661v02-00



ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Ein starker, offener und (1) wettbewerbsorientierter Binnenmarkt stellt sicher, dass sowohl europäische als auch drittstaatliche Unternehmen miteinander in Leistungswettbewerb treten können. Die Union verfügt über ein ausgefeiltes und wirksames System der Beihilfenkontrolle, das darauf abzielt, für alle Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Binnenmarkt ausüben, faire Bedingungen zu gewährleisten. Dieses System der Beihilfenkontrolle verhindert, dass Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen gewähren, die den Wettbewerb im Binnenmarkt in ungerechtfertigter Weise verzerren.

Geänderter Text

Ein starker, offener und (1) wettbewerbsorientierter Binnenmarkt stellt sicher, dass sowohl europäische als auch drittstaatliche Unternehmen miteinander in Leistungswettbewerb treten können. Bei der Prüfung einer drittstaatlichen Subvention kann die Kommission berücksichtigen, inwieweit ein Regulierungs- oder Aufsichtssystem eines Drittstaats mit der Beihilfenkontrolle der Union vergleichbar ist und durch Subventionen eines Drittstaats verursachte Verzerrungen wirksam verringert. Wenn die Kommission festgestellt hat, dass der Drittstaat, der die drittstaatliche Subvention gewährt, über ein System zur Überprüfung von Subventionen verfügt, das rechtlich und in der Praxis ein Schutzniveau gegen ungebührliche staatliche Eingriffe in die Marktkräfte und unlauteren Wettbewerb gewährleistet, das mindestens dem Niveau innerhalb der Union entspricht und das nicht nur den Markt des Drittstaats, sondern auch den Binnenmarkt der Union wirksam schützt, führt die drittstaatliche Subvention wahrscheinlich nicht zu Verzerrungen des Binnenmarkts. Die Union verfügt über ein ausgefeiltes und wirksames System der Beihilfenkontrolle, das darauf abzielt, für alle Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Binnenmarkt ausüben, faire Bedingungen zu gewährleisten. Dieses System der Beihilfenkontrolle verhindert,

dass Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen gewähren, die den Wettbewerb im Binnenmarkt in ungerechtfertigter Weise verzerren

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Subventionen erhalten können Unternehmen jedoch auch von Drittstaaten, die öffentliche Mittel bereitstellen, welche dann beispielsweise für die Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten in einem Wirtschaftszweig im Binnenmarkt verwendet werden, etwa für die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren oder für den Erwerb von Unternehmen, die unter Umständen über strategische Vermögenswerte wie kritische Infrastrukturen und innovative Technologien verfügen. Solche Subventionen unterliegen bislang nicht den Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen.

Geänderter Text

(2) Subventionen erhalten können Unternehmen jedoch auch von Drittstaaten, die öffentliche Mittel bereitstellen, welche dann beispielsweise für die Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten in einem Wirtschaftszweig im Binnenmarkt verwendet werden, etwa für die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren oder für den Erwerb von Unternehmen, die unter Umständen über strategische Vermögenswerte wie kritische Infrastrukturen und innovative Technologien verfügen. Solche Subventionen unterliegen bislang nicht den Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen. Ähnliche Bedenken gelten in Bezug auf staatseigene Unternehmen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die bestehenden Unionsinstrumente durch ein weiteres Instrument zu ergänzen, mit dem durch drittstaatliche Subventionen verursachte Verzerrungen im Binnenmarkt wirksam angegangen und faire Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden können. Das neue Instrument

Geänderter Text

(5) Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass es eine internationale Struktur gibt, die sich mit dem Bereich der Subventionen aus verschiedenen Rechtsordnungen befasst. Mangels einer solchen Struktur ist es jedoch notwendig, die bestehenden Unionsinstrumente durch ein weiteres Instrument zu ergänzen, mit dem durch drittstaatliche Subventionen

PE700.661v02-00 4/38 AD\1252924DE.docx

ergänzt insbesondere die Beihilfevorschriften der Union, die durch mitgliedstaatliche Subventionen verursachte Verzerrungen im Binnenmarkt betreffen. verursachte Verzerrungen im Binnenmarkt wirksam angegangen und faire Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden können. Das neue Instrument ergänzt insbesondere die Beihilfevorschriften der Union, die durch mitgliedstaatliche Subventionen verursachte Verzerrungen im Binnenmarkt betreffen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Das neue Instrument sollte mit den bestehenden Instrumenten vereinbar sein, etwa mit der Verordnung (EG)
Nr. 139/2004 des Rates¹a, der
Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹b oder der
Verordnung (EU) 2019/452 des
Europäischen Parlaments und des
Rates¹c. Bei der Anwendung der
verschiedenen Instrumente sollte die
Kommission im Sinne eines umfassenden
Ansatzes darauf achten, dass die
erforderlichen Informationen effizient
ausgetauscht werden.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung") (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

^{1b} Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

^{1c} Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (ABl. L 791 vom 21,3.2019, S. 1).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Unbeschadet des
Haushaltsverfahrens sollte die
Kommission mittels der bestehenden
Finanzinstrumente mit ausreichenden
personellen, finanziellen und technischen
Ressourcen ausgestattet werden, damit sie
im Hinblick auf die Durchsetzung dieser
Verordnung ihre Pflichten wirksam
erfüllen und ihre Befugnisse effektiv
ausüben kann.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Es sollten Regeln und Verfahren zur Prüfung drittstaatlicher Subventionen festgelegt werden, die den Binnenmarkt tatsächlich oder potenziell verzerren, und die festgestellten Verzerrungen sollten gegebenenfalls beseitigt werden. Subventionen aus Drittstaaten können den Binnenmarkt verzerren, wenn das Unternehmen, das von der drittstaatlichen Subvention profitiert, eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Union ausübt. Daher sollten in dieser Verordnung Vorschriften für alle Unternehmen festgelegt werden, die in der Union eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Angesichts der Bedeutung der von KMU ausgeübten

Geänderter Text

(6) Es sollten Regeln und Verfahren zur Prüfung drittstaatlicher Subventionen festgelegt werden, die den Binnenmarkt tatsächlich oder potenziell verzerren, und die festgestellten Verzerrungen sollten gegebenenfalls beseitigt werden. Subventionen aus Drittstaaten können den Binnenmarkt verzerren, wenn das Unternehmen, das von der drittstaatlichen Subvention profitiert, eine wirtschaftliche Tätigkeit in der Union ausübt. Eine wirksame Durchsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze wird dazu beitragen, die erforderliche Widerstandskraft des Binnenmarkts gegenüber externen wirtschaftlichen

PE700.661v02-00 6/38 AD\1252924DE.docx

wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihres Beitrags zur Verwirklichung der wichtigsten politischen Ziele der Union wird den Auswirkungen dieser Verordnung auf KMU besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Einflüssen aufzubauen und für die Widerstandsfähigkeit Europas zu sorgen.

Daher sollten in dieser Verordnung Vorschriften für alle Unternehmen festgelegt werden, die in der Union eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Angesichts der Bedeutung der von KMU ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihres Beitrags zur Verwirklichung der wichtigsten politischen Ziele der Union wird den Auswirkungen dieser Verordnung auf KMU besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Um einen fairen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt und eine kohärente Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die ausschließliche Zuständigkeit für die Anwendung dieser Verordnung bei der Kommission liegen. Die Kommission sollte befugt sein, jegliche drittstaatliche Subvention, soweit sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, von Amts wegen zu prüfen und sich dabei auf Informationen aus allen verfügbaren Quellen stützen können. Um speziell bei großen Zusammenschlüssen (Fusionen und Übernahmen) und öffentlichen Vergabeverfahren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten, sollte die Kommission befugt sein, Subventionen aus Drittstaaten auf der Grundlage einer vorherigen Anmeldung bzw. Meldung seitens des jeweiligen Unternehmens bei der Kommission zu prüfen.

Geänderter Text

Um einen fairen Wettbewerb im **(7)** gesamten Binnenmarkt und eine kohärente Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die ausschließliche Zuständigkeit für die Anwendung dieser Verordnung bei der Kommission liegen. Die Kommission sollte jegliche drittstaatliche Subvention, soweit sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, von Amts wegen prüfen und sich dabei auf Informationen aus allen verfügbaren Quellen stützen können. Um speziell bei großen Zusammenschlüssen (Fusionen und Übernahmen) und öffentlichen Vergabeverfahren, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten, sollte die Kommission Subventionen aus Drittstaaten auf der Grundlage einer vorherigen Anmeldung bzw. Meldung seitens des jeweiligen Unternehmens bei der Kommission prüfen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Da die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten integraler Bestandteil der Anwendung dieser Verordnung sind, sollte die Kommission ein Netz für die strukturierte Kooperation und Kommunikation einrichten, um Informationen auszutauschen und das Vorgehen der Europäischen Union in Bezug auf den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen zu koordinieren und zu stärken.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Eine solche finanzielle Zuwendung sollte auch für Fälle gelten, in denen der Begünstigte einen privilegierten Zugang zu seinem heimischen Markt genießt, etwa durch ausschließliche oder besondere Rechte oder gleichwertige Maßnahmen für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen in dem Drittland, die ihm durch das nationale Recht gewährt werden, oder in denen der Begünstigte aufgrund der vorherrschenden rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen von einem geschlossenen heimischen Markt profitiert. Dies könnte zu einem künstlichen Wettbewerbsvorteil führen, der im Binnenmarkt genutzt werden könnte, wodurch die wettbewerbsverzerrende Wirkung von Subventionen verschärft würde.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Der Vorteil entsteht einem einzelnen Unternehmen oder Wirtschaftszweig oder mehreren Unternehmen oder Wirtschaftszweigen. Der Vorteil kann rechtlich oder faktisch festgestellt werden.

Geänderter Text

(11) Der Vorteil entsteht einem einzelnen Unternehmen oder Wirtschaftszweig oder mehreren Unternehmen oder Wirtschaftszweigen. Der Vorteil kann rechtlich oder faktisch festgestellt werden. Künftige rechtsverbindlich vereinbarte Vorteile fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Solche künftigen Vorteile könnten auch in einer rechtsverbindlichen Ankündigung enthalten sein.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Bei der Anwendung dieser Indikatoren könnte die Kommission verschiedene Faktoren wie den Umfang der Subvention in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur Größe des Marktes oder zum Wert der Investition berücksichtigen. So dürfte beispielsweise ein Zusammenschluss, bei dem eine drittstaatliche Subvention einen wesentlichen Teil des für den Erwerb des Zielunternehmens gezahlten Preises deckt, eine verzerrende Wirkung haben. Ebenso dürften drittstaatliche Subventionen, die einen wesentlichen Teil des geschätzten Wertes eines Auftrags, der bei einem öffentlichen Vergabeverfahren vergeben werden soll, ausmachen, zu Verzerrungen führen. Gewährt ein Drittstaat eine Subvention für Betriebskosten, so dürfte

Geänderter Text

Bei der Anwendung dieser Indikatoren könnte die Kommission verschiedene Faktoren wie den Umfang der Subvention in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur Größe des Marktes oder zum Wert der Investition berücksichtigen. So dürfte beispielsweise ein Zusammenschluss, bei dem eine drittstaatliche Subvention einen wesentlichen Teil des für den Erwerb des Zielunternehmens gezahlten Preises deckt, eine verzerrende Wirkung haben. Ebenso dürften drittstaatliche Subventionen, die einen wesentlichen Teil des geschätzten Wertes eines Auftrags, der bei einem öffentlichen Vergabeverfahren vergeben werden soll, ausmachen, zu Verzerrungen führen. Gewährt ein Drittstaat eine Subvention für Betriebskosten, so dürfte

diese mit höherer Wahrscheinlichkeit zu Verzerrungen führen, als eine drittstaatliche Subvention für Investitionskosten. Bei drittstaatlichen Subventionen für kleine und mittlere Unternehmen ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sie Verzerrungen bewirken, als bei drittstaatlichen Subventionen für große Unternehmen. Darüber hinaus sollten die Merkmale des Marktes, insbesondere die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt, beispielsweise Marktzutrittsschranken, berücksichtigt werden. Drittstaatliche Subventionen, die zu Überkapazitäten führen, weil dadurch unwirtschaftliche Vermögenswerte weiterbetrieben werden, oder die Investitionen in Kapazitätserweiterungen fördern, die andernfalls nicht errichtet worden wären, dürften zu Verzerrungen führen. Eine drittstaatliche Subvention für einen Begünstigten, dessen Tätigkeit im Binnenmarkt, beispielsweise gemessen an dem in der Union erzielten Umsatz, nicht umfangreich ist, führt mit geringerer Wahrscheinlichkeit zu Verzerrungen als eine drittstaatliche Subvention für einen Begünstigten, der eine umfangreichere Tätigkeit im Binnenmarkt ausübt. Schließlich sollte es bei drittstaatlichen Subventionen, die 5 Mio. EUR nicht übersteigen, grundsätzlich als unwahrscheinlich angesehen werden, dass sie im Sinne dieser Verordnung den

Binnenmarkt verzerren.

diese mit höherer Wahrscheinlichkeit zu Verzerrungen führen, als eine drittstaatliche Subvention für Investitionskosten. Bei drittstaatlichen Subventionen für kleine und mittlere Unternehmen ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sie Verzerrungen bewirken, als bei drittstaatlichen Subventionen für große Unternehmen. Darüber hinaus sollten die Merkmale des Marktes, insbesondere die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt, beispielsweise Marktzutrittsschranken, berücksichtigt werden. Drittstaatliche Subventionen, die zu Überkapazitäten führen, weil dadurch unwirtschaftliche Vermögenswerte weiterbetrieben werden, oder die Investitionen in Kapazitätserweiterungen fördern, die andernfalls nicht errichtet worden wären, dürften zu Verzerrungen führen. Eine drittstaatliche Subvention für einen Begünstigten, dessen Tätigkeit im Binnenmarkt, beispielsweise gemessen an dem in der Union erzielten Umsatz, nicht umfangreich ist, führt mit geringerer Wahrscheinlichkeit zu Verzerrungen als eine drittstaatliche Subvention für einen Begünstigten, der eine umfangreichere Tätigkeit im Binnenmarkt ausübt. Bei drittstaatlichen Subventionen, die 5 Mio. EUR nicht übersteigen, sollte es als unwahrscheinlich angesehen werden, dass sie im Sinne dieser Verordnung den Binnenmarkt verzerren. Die Kommission sollte in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien mit weiteren Einzelheiten zur Beurteilung des wettbewerbsverzerrenden Charakters einer Subvention ausarbeiten und veröffentlichen, um Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer zu schaffen. Die Leitlinien sollten auch Beispiele für und typische Fälle von wettbewerbsverzerrenden und nicht wetthewerbsverzerrenden Subventionen enthalten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16)Die Kommission sollte die positiven Auswirkungen einer drittstaatlichen Subvention auf die Entwicklung der jeweils subventionierten wirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigen. Diese positiven Auswirkungen sollte die Kommission gegen die negativen Auswirkungen einer drittstaatlichen Subvention in Form von Verzerrungen auf dem Binnenmarkt abwägen, um gegebenenfalls eine geeignete Abhilfemaßnahme zu ermitteln oder Verpflichtungsangebote anzunehmen. Die Abwägungsprüfung kann auch zu dem Schluss führen, dass keine Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Bei Kategorien drittstaatlicher Subventionen. bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie den Binnenmarkt verzerren, als am größten gilt, ist es weniger wahrscheinlich, dass sie mehr positive als negative Auswirkungen haben.

Geänderter Text

(16)Die Kommission sollte die positiven Auswirkungen einer drittstaatlichen Subvention auf die Entwicklung der jeweils subventionierten wirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigen, wobei politischen Ziele auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen Rechnung zu tragen ist. Diese positiven Auswirkungen sollte die Kommission gegen die negativen Auswirkungen einer drittstaatlichen Subvention in Form von Verzerrungen auf dem Binnenmarkt abwägen, um gegebenenfalls eine geeignete Abhilfemaßnahme zu ermitteln oder Verpflichtungsangebote anzunehmen. Die Abwägungsprüfung kann auch zu dem Schluss führen, dass keine Abhilfemaßnahmen erforderlich sind. Bei Kategorien drittstaatlicher Subventionen, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie den Binnenmarkt verzerren, als am größten gilt, bestehen erwartungsgemäß anstelle von positiven Auswirkungen überwältigend negative Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Anwendung der Abwägungsprüfung zu erlassen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Die Kommission sollte befugt sein, jegliche Informationen über drittstaatliche Subventionen von Amts wegen zu prüfen. Dazu muss ein zweistufiges Verfahren

Geänderter Text

(21) Die Kommission sollte befugt sein, jegliche Informationen über drittstaatliche Subventionen von Amts wegen zu prüfen. Dazu muss ein zweistufiges Verfahren

AD\1252924DE.docx 11/38 PE700.661v02-00

eingeführt werden, das aus einer Vorprüfung und einer eingehenden Prüfung besteht. eingeführt werden, das aus einer Vorprüfung und einer eingehenden Prüfung besteht. Die Kommission sollte Leitlinien zu den Kriterien für die Einleitung eines solchen Verfahrens veröffentlichen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Die Mitgliedstaaten sollten über ein vordefiniertes Informationssystem und eine Kontaktstelle verfügen, über die der Kommission Warnungen und Informationen über das Vorliegen einer potenziell wettbewerbsverzerrenden Subvention übermittelt werden können.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Der Kommission sollten angemessene Untersuchungsbefugnisse an die Hand gegeben werden, damit sie alle erforderlichen Informationen einholen kann. Sie sollte daher befugt sein, während des gesamten Verfahrens von allen Unternehmen bzw.
Unternehmensvereinigungen Auskünfte

einzuholen. Darüber hinaus sollte die Kommission befugt sein, Geldbußen und Zwangsgelder zu verhängen, wenn die angeforderten Auskünfte nicht fristgerecht erteilt werden oder unvollständige, unrichtige oder irreführende Angaben gemacht werden. Die Kommission kann auch Fragen an Mitgliedstaaten oder Drittstaaten richten. Darüber hinaus sollte

Geänderter Text

(22) Der Kommission sollten angemessene Untersuchungsbefugnisse an die Hand gegeben werden, damit sie alle erforderlichen Informationen einholen kann. Sie sollte daher befugt sein, während des gesamten Verfahrens von allen Unternehmen bzw.

Unternehmensvereinigungen Auskünfte einzuholen. Darüber hinaus sollte die Kommission befugt sein, Geldbußen und Zwangsgelder zu verhängen, wenn die angeforderten Auskünfte nicht fristgerecht erteilt werden oder unvollständige, unrichtige oder irreführende Angaben gemacht werden. Um den abschreckenden Charakter dieser Verordnung zu stärken, sollte die Möglichkeit bestehen, die

PE700.661v02-00 12/38 AD\1252924DE.docx

die Kommission befugt sein,
Nachprüfungen in den Räumlichkeiten des
Unternehmens in der Union bzw. –
vorbehaltlich der Zustimmung des
Unternehmens und des betreffenden
Drittstaats – in den Räumlichkeiten des
Unternehmens in dem Drittstaat
durchzuführen. Wenn das betreffende
Unternehmen nicht kooperiert, sollte die
Kommission ferner befugt sein, einen
Beschluss auf der Grundlage der
verfügbaren Informationen zu erlassen.

verschiedenen Sanktionen wie Abhilfemaßnahmen, Geldbußen und Zwangsgelder erforderlichenfalls gleichzeitig zu verhängen. Die Kommission kann auch Fragen an Mitgliedstaaten oder Drittstaaten richten. Darüber hinaus sollte die Kommission befugt sein, Nachprüfungen in den Räumlichkeiten des Unternehmens in der Union bzw. – vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Drittstaats – in den Räumlichkeiten des Unternehmens in dem Drittstaat durchzuführen. Wenn das betreffende Unternehmen nicht kooperiert. sollte die Kommission ferner befugt sein, einen Beschluss auf der Grundlage der verfügbaren Informationen zu erlassen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) In allen Fällen, in denen der Kommission aufgrund der Vorprüfung hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer den Binnenmarkt verzerrenden drittstaatlichen Subvention vorliegen, sollte die Kommission befugt sein, eine eingehende Prüfung einzuleiten, um zusätzliche sachdienliche Informationen zur Beurteilung der drittstaatlichen Subvention einzuholen und um den Beteiligten die Ausübung ihrer Verteidigungsrechte zu ermöglichen.

Geänderter Text

(24)In allen Fällen, in denen der Kommission aufgrund der Vorprüfung hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer den Binnenmarkt verzerrenden drittstaatlichen Subvention vorliegen, sollte die Kommission befugt sein, eine eingehende Prüfung einzuleiten, um zusätzliche sachdienliche Informationen zur Beurteilung der drittstaatlichen Subvention einzuholen und um den Beteiligten die Ausübung ihrer Verteidigungsrechte zu ermöglichen. Solche eingehenden Prüfungen sollten rasch und innerhalb der festgelegten Fristen abgeschlossen werden, um die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht zu lange zum Erliegen zu bringen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Es muss ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen dem wirksamen Schutz des Binnenmarkts und der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand für die dieser Verordnung unterliegenden Unternehmen zu begrenzen. Daher sollten nur solche Zusammenschlüsse der Pflicht zur vorherigen Anmeldung unterliegen, bei denen die kombinierten, nach dieser Verordnung geltenden Schwellenwerte, die auf dem in der Union erzielten Umsatz bzw. der Höhe der Subvention basieren, erreicht werden.

Geänderter Text

(30)Es muss ein Gleichgewicht gefunden werden zwischen dem wirksamen Schutz des Binnenmarkts und der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand für die dieser Verordnung unterliegenden Unternehmen zu begrenzen. Daher sollten nur solche Zusammenschlüsse der Pflicht zur vorherigen Anmeldung unterliegen, bei denen die kombinierten, nach dieser Verordnung geltenden Schwellenwerte, die auf dem in der Union erzielten Umsatz bzw. der Höhe der Subvention basieren, erreicht werden. Über die Wirksamkeit dieser Schwellenwerte sollte nach einem Jahr der Anwendung ein gesonderter Bericht erstellt werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31)Wird die Anmelde- bzw. Meldeschwelle nicht erreicht, könnte die Kommission die Anmeldung von möglicherweise subventionierten Zusammenschlüssen, die noch nicht vollzogen wurden, bzw. die Meldung von möglicherweise subventionierten Angeboten vor der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verlangen, wenn sie der Auffassung ist, dass der Zusammenschluss bzw. das Angebot angesichts seiner Auswirkungen in der Union einer vorherigen Prüfung bedarf. Die Kommission sollte ferner die Möglichkeit haben, von Amts wegen bereits vollzogene Zusammenschlüsse oder bereits vergebene öffentliche Aufträge zu

Geänderter Text

(31)Bei der Durchführung der Überprüfung von Amts wegen und der Bearbeitung von Anmeldungen bzw. Meldungen sollte die Kommission auch für Kohärenz und eine gute Abstimmung zwischen dieser Verordnung und den Überprüfungsmechanismen für Investitionen, auch für strategische Sektoren, sorgen. Wird die Anmelde- bzw. Meldeschwelle nicht erreicht, verlangt die Kommission die Anmeldung von möglicherweise subventionierten Zusammenschlüssen, die noch nicht vollzogen wurden, bzw. die Meldung von möglicherweise subventionierten Angeboten vor der Vergabe eines öffentlichen Auftrags, wenn sie der Auffassung ist, dass der Zusammenschluss

PE700.661v02-00 14/38 AD\1252924DE.docx

prüfen.

bzw. das Angebot angesichts seiner Auswirkungen in der Union einer vorherigen Prüfung bedarf. Die Kommission sollte ferner die Möglichkeit haben, von Amts wegen bereits vollzogene Zusammenschlüsse oder bereits vergebene öffentliche Aufträge zu prüfen. Die Kommission sollte Leitlinien zu den Kriterien veröffentlichen, nach denen eine solche Anmeldung bzw. Meldung erforderlich ist.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Ungeachtet etwaiger Kontakte vor der Meldung sollte die Kommission bei meldepflichtigen Zusammenschlüssen und wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die Möglichkeit haben, ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen, bei dem die Kommission bestimmte Zusammenschlüsse auf der Grundlage behandelt, dass sie keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken geben, und einen kurzen Beschluss erlässt und veröffentlicht, in dem sie feststellt, dass eine Verzerrung auf dem Binnenmarkt durch positive Auswirkungen mehr als aufgewogen wird.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Im Interesse von Transparenz und Rechtssicherheit ist es angezeigt, alle von der Kommission erlassenen Beschlüsse entweder im vollen Wortlaut oder als

Geänderter Text

(39) Im Interesse von Transparenz und Rechtssicherheit ist es angezeigt, *dass die Kommission* alle von der Kommission erlassenen Beschlüsse entweder im vollen

Zusammenfassung zu veröffentlichen.

Wortlaut oder als Zusammenfassung *veröffentlicht*.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die von einem Prüfverfahren nach dieser Verordnung betroffenen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sollten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen sind zu wahren, doch müssen auch Geschäftsgeheimnisse geschützt werden.

Geänderter Text

(42) Die von einem Prüfverfahren nach dieser Verordnung betroffenen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sollten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten; dazu gehören Bemerkungen zu der vorgesehenen Begründung von einstweiligen Maßnahmen oder einer Aufhebungsentscheidung. Die Verteidigungsrechte der betroffenen Unternehmen sind zu wahren, doch müssen auch Geschäftsgeheimnisse geschützt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Die Durchführung dieser Verordnung durch die Union sollte mit dem Unionsrecht und dem WTO-Abkommen sowie mit den Zusagen im Rahmen anderer Handels- und Investitionsübereinkommen, zu deren Vertragsparteien die Union oder die Mitgliedstaaten zählen, im Einklang stehen.

Geänderter Text

(43) Die Durchführung dieser Verordnung durch die Union sollte mit dem Unionsrecht und dem WTO-Abkommen sowie mit den Zusagen im Rahmen anderer Handels- und Investitionsübereinkommen, zu deren Vertragsparteien die Union oder die Mitgliedstaaten zählen, im Einklang stehen. Diese Verordnung sollte die Ausarbeitung multilateraler Regeln zur Bekämpfung wettbewerbsverzerrender Subventionen unberührt lassen.

Änderungsantrag 23

PE700.661v02-00 16/38 AD\1252924DE.docx

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48)Um auch langfristig faire Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und sowohl Fälle, für die eine Anmeldung bzw. Meldung erfolgt ist, als auch von Amts wegen geprüfte Fälle angemessen abzudecken, sollte der Kommission nach Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten übertragen werden in Bezug auf die Änderung der Schwellenwerte für die Anmeldung von Zusammenschlüssen bzw. die Meldung bei öffentlichen Vergabeverfahren, in Bezug auf die Freistellung bestimmter Gruppen von Unternehmen von den Anmelde- bzw. Meldepflichten nach dieser Verordnung sowie in Bezug auf die Änderung der Fristen für die Vorprüfung und die eingehende Prüfung angemeldeter Zusammenschlüsse bzw. gemeldeter finanzieller Zuwendungen bei öffentlichen Vergabeverfahren. Was finanzielle Zuwendungen im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren angeht, so sollte die Befugnis zum Erlass solcher Rechtsakte in einer Weise ausgeübt werden, die auch den Interessen von KMU Rechnung trägt. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge der Vorbereitung dieser Rechtsakte angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁷ niedergelegten Grundsätzen im Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten

Geänderter Text

Um auch langfristig faire (48)Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten und sowohl Fälle, für die eine Anmeldung bzw. Meldung erfolgt ist, als auch von Amts wegen geprüfte Fälle angemessen abzudecken, sollte der Kommission nach Artikel 290 AEUV die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten übertragen werden in Bezug auf die Festlegung der Methodik, die der Abwägungsbeurteilung zugrunde liegt, in Bezug auf die Freistellung bestimmter Gruppen von Unternehmen von den Anmelde- bzw. Meldepflichten nach dieser Verordnung sowie in Bezug auf die Änderung der Fristen für die Vorprüfung und die eingehende Prüfung angemeldeter Zusammenschlüsse bzw. gemeldeter finanzieller Zuwendungen bei öffentlichen Vergabeverfahren. Was finanzielle Zuwendungen im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren angeht, so sollte die Befugnis zum Erlass solcher Rechtsakte in einer Weise ausgeübt werden, die auch den Interessen von KMU Rechnung trägt. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge der Vorbereitung dieser Rechtsakte angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁴⁷ niedergelegten Grundsätzen im Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission

systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind. haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48a) Mit dieser Verordnung wird die Rechtslücke geschlossen, indem die durch drittstaatliche Subventionen verursachten Verzerrungen beseitigt werden. Daher sollte die Kommission die Anwendung und Wirksamkeit dieser Verordnung innerhalb von drei Jahren und danach alle zwei Jahre überprüfen. Um das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Verordnung sicherzustellen, sollte die Kommission bis zum ... [12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] einen an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Bewertungsbericht über das Funktionieren der Schwellenwerte für die Meldung von Zusammenschlüssen und bzw. die Anmeldung von Vergabeverfahren veröffentlichen. Die Kommission kann erforderlichenfalls eine legislative Überprüfung beschließen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

PE700.661v02-00 18/38 AD\1252924DE.docx

⁴⁷ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABI. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

⁴⁷ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABI. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dieser Verordnung werden Regeln und Verfahren für die Prüfung drittstaatlicher Subventionen, die den Binnenmarkt verzerren, und für die Beseitigung solcher Verzerrungen festgelegt. Solche Verzerrungen können bei jeder wirtschaftlichen Tätigkeit auftreten, vor allem bei Zusammenschlüssen und öffentlichen Vergabeverfahren.

Geänderter Text

(1) Mit dieser Verordnung werden Regeln und Verfahren für die Prüfung drittstaatlicher Subventionen, die den Binnenmarkt verzerren, und für die Beseitigung solcher Verzerrungen festgelegt, um für faire Wettbewerbsbedingungen zu sorgen. Solche Verzerrungen können bei jeder wirtschaftlichen Tätigkeit auftreten, vor allem bei Zusammenschlüssen und öffentlichen Vergabeverfahren.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Verordnung betrifft drittstaatliche Subventionen, die Unternehmen *gewährt werden*, welche *eine* wirtschaftliche Tätigkeit im Binnenmarkt ausüben. Unternehmen, die die Kontrolle über ein in der Union niedergelassenes Unternehmen erwerben oder einen Zusammenschluss mit einem solchen Unternehmen eingehen, und Unternehmen, die an einem öffentlichen Vergabeverfahren teilnehmen, gelten als Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Binnenmarkt ausüben.

Geänderter Text

(2) Diese Verordnung betrifft drittstaatliche Subventionen, die Unternehmen, welche *irgendeine* wirtschaftliche Tätigkeit im Binnenmarkt ausüben, *einen Vorteil verschaffen*. Unternehmen, die die Kontrolle über ein in der Union niedergelassenes Unternehmen erwerben oder einen Zusammenschluss mit einem solchen Unternehmen eingehen, und Unternehmen, die an einem öffentlichen Vergabeverfahren teilnehmen, gelten als Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Binnenmarkt ausüben.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

a) umfasst der Begriff "finanzielle Zuwendung"

Geänderter Text

a) umfasst der Begriff "finanzielle Zuwendung" *u. a.*

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) besonderer oder ausschließlicher Rechte;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Eine Verzerrung auf dem Binnenmarkt liegt vor, wenn eine drittstaatliche Subvention geeignet ist, die Wettbewerbsposition des betreffenden Unternehmens im Binnenmarkt zu verbessern, und durch diese Verbesserung der Wettbewerb im Binnenmarkt tatsächlich oder potenziell beeinträchtigt wird. Ob eine Verzerrung des Binnenmarkts vorliegt, wird anhand von Indikatoren ermittelt wie

Geänderter Text

(1) Eine Verzerrung auf dem Binnenmarkt liegt vor, wenn eine drittstaatliche Subvention geeignet ist, die Wettbewerbsposition des betreffenden Unternehmens im Binnenmarkt zu verbessern, und durch diese Verbesserung der Wettbewerb im Binnenmarkt tatsächlich oder potenziell beeinträchtigt wird. Ob eine Verzerrung des Binnenmarkts vorliegt, wird anhand von Indikatoren ermittelt wie *u. a.*

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) des Umfangs der Wirtschaftstätigkeit des betreffenden Unternehmens auf dem Binnenmarkt.

Geänderter Text

d) dem Umfang und der Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit des betreffenden Unternehmens auf dem Binnenmarkt.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

PE700.661v02-00 20/38 AD\1252924DE.docx

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) dem Umfang der Wirtschaftstätigkeit des betreffenden Unternehmens auf dem heimischen Markt,

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) drittstaatliche Subventionen, die einem notleidenden Unternehmen gewährt werden, d. h. einem Unternehmen, das seine Geschäftstätigkeit kurz- oder mittelfristig wahrscheinlich einstellen wird, wenn es keine Subvention erhält, es sei denn, es liegt ein Umstrukturierungsplan vor, der geeignet ist, die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen und der einen erheblichen Eigenbeitrag des Unternehmens vorsieht,

Geänderter Text

(1) drittstaatliche Subventionen, die einem notleidenden Unternehmen gewährt werden, das seine Geschäftstätigkeit kurzoder mittelfristig wahrscheinlich einstellen wird, wenn es keine Subvention erhält, es sei denn, es liegt ein Umstrukturierungsplan vor, der geeignet ist, die langfristige Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen, und der einen erheblichen Eigenbeitrag des Unternehmens vorsieht.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) drittstaatliche Subventionen, die ein Unternehmen in die Lage versetzen, im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens ein ungerechtfertigt günstiges Angebot abzugeben, auf dessen Grundlage das Unternehmen den Zuschlag erhalten würde.

Geänderter Text

(4) drittstaatliche Subventionen, die ein Unternehmen in die Lage versetzen, im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens ein ungerechtfertigt günstiges Angebot wie ein ungewöhnlich niedriges Angebot im Sinne von Artikel 69 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} abzugeben, auf dessen Grundlage das Unternehmen den Zuschlag erhalten würde;

^{1a} Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom

28.3.2014, S. 65).

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Exportkredite, die nicht mit dem OECD-Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite in Einklang stehen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission wägt gegebenenfalls die negativen Auswirkungen einer drittstaatlichen Subvention in Form der Verzerrung des Binnenmarkts *gegen die* positiven Auswirkungen *der Subvention auf die Entwicklung* der *betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeit ab*. Geänderter Text

(1) Die Kommission wägt gegebenenfalls die negativen Auswirkungen einer drittstaatlichen Subvention in Form der Verzerrung des Binnenmarkts ab, wobei sie den umfassenderen positiven Auswirkungen im Zusammenhang mit politischen Zielen wie Zielen auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen Rechnung trägt.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

PE700.661v02-00 22/38 AD\1252924DE.docx

Vorschlag der Kommission

(2) Bei ihrer Entscheidung, ob sie Abhilfemaßnahmen auferlegt oder angebotene Verpflichtungen annimmt, berücksichtigt die Kommission diese Abwägung zwischen negativen und positiven Auswirkungen sowie auch Art und Umfang der Abhilfemaßnahmen bzw. Verpflichtungsangebote.

Geänderter Text

Bei ihrer Entscheidung, ob sie (2) Abhilfemaßnahmen auferlegt oder angebotene Verpflichtungen annimmt, berücksichtigt die Kommission diese Abwägung zwischen negativen und positiven Auswirkungen sowie auch Art und Umfang der Abhilfemaßnahmen bzw. Verpflichtungsangebote *und achtet* gleichzeitig die internationalen Regelungen für den Handel wie das WTO-Recht und Freihandelsabkommen. In ihrer Analyse berücksichtigt die allgemeinen Grundsätze, die bei der Beurteilung der Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt zur Anwendung kommen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die in Absatz 1 genannte Beurteilung wird auf einer speziell dafür vorgesehenen Webseite der Kommission veröffentlicht. Die Kommission stellt auf derselben Webseite außerdem eine Begründung zur Verfügung, wenn eine Abwägungsprüfung nicht gemäß Absatz 1 erfolgt.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Um die tatsächlich oder potenziell durch eine drittstaatliche Subvention verursachte Verzerrung auf dem

Geänderter Text

(1) Um die tatsächlich oder potenziell durch eine drittstaatliche Subvention verursachte Verzerrung auf dem

Binnenmarkt zu beseitigen, *kann* die Kommission Abhilfemaßnahmen *auferlegen*. Das betreffende Unternehmen kann auch Verpflichtungsangebote unterbreiten.

Binnenmarkt zu beseitigen, erlegt die Kommission Abhilfemaßnahmen auf, es sei denn, aus der in Artikel 5 genannten Abwägungsbeurteilung geht hervor, dass die positiven Auswirkungen deutlich schwerer wiegen als die negativen Auswirkungen. Das betreffende Unternehmen kann auch Verpflichtungsangebote unterbreiten. Verpflichtungen und Abhilfemaßnahmen können gleichzeitig auferlegt werden.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Verpflichtungen bzw. Abhilfemaßnahmen können Folgendes umfassen:

Geänderter Text

(3) Die Verpflichtungen bzw. Abhilfemaßnahmen können *u. a.* Folgendes umfassen:

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Verringerung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz,

Geänderter Text

b) Verringerung der Kapazitäten oder der Marktpräsenz, auch durch vorübergehende Beschränkungen der Wirtschaftstätigkeit auf dem Binnenmarkt;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Beschränkung der direkten oder indirekten Teilnahme an neuen

PE700.661v02-00 24/38 AD\1252924DE.docx

öffentlichen Vergabeverfahren, insbesondere Verfahren für eine Konzessionsvergabe im Binnenmarkt, und Verbot der Vergabe eines öffentlichen Auftrags;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hb) Anforderung an die betreffenden Unternehmen, ihre Leitungsstruktur anzupassen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Bietet ein Unternehmen Verpflichtungen an, mit denen die Verzerrung auf dem Binnenmarkt vollständig und wirksam beseitigt wird, so kann die Kommission diese annehmen und mittels eines Verpflichtungsbeschlusses nach Artikel 9 Absatz 3 für das Unternehmen für bindend erklären.

Geänderter Text

(5) Bietet ein Unternehmen Verpflichtungen an, mit denen die Verzerrung auf dem Binnenmarkt vollständig und wirksam beseitigt wird, so kann die Kommission diese annehmen und mittels eines Verpflichtungsbeschlusses nach Artikel 9 Absatz 3 für das Unternehmen für bindend erklären. Die Kommission überwacht, ob das Unternehmen den angebotenen Verpflichtungen nachkommt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann auf eigene Initiative (von Amts wegen) Informationen aus allen

Geänderter Text

Die Kommission kann auf eigene Initiative (von Amts wegen) Informationen aus allen

AD\1252924DE.docx 25/38 PE700.661v02-00

Quellen über mutmaßlich Verzerrungen bewirkende Subventionen aus Drittstaaten prüfen.

Quellen über mutmaßlich Verzerrungen bewirkende Subventionen aus Drittstaaten prüfen. Die Kommission prüft die von dem Mitgliedstaat übermittelten Informationen. Ein Mitgliedstaat, der im Besitz von Beweisen für das Vorliegen einer potenziell wettbewerbsverzerrenden Subvention ist, kann diese Beweise der Kommission vorlegen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) setzt sie das betreffende Unternehmen davon in Kenntnis und

Geänderter Text

b) setzt sie das betreffende Unternehmen *und gegebenenfalls auch die Mitgliedstaaten* davon in Kenntnis und

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bis zum ... [Tag des Beginns der Anwendung der vorliegenden Verordnung] veröffentlicht die Kommission Leitlinien zu den Kriterien für die Einleitung des Verfahrens gemäß diesem Artikel.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) die ernste Gefahr einer erheblichen und nicht wiedergutzumachenden Schädigung des Wettbewerbs auf dem

Geänderter Text

(2) die ernste Gefahr einer erheblichen Schädigung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt besteht.

PE700.661v02-00 26/38 AD\1252924DE.docx

Binnenmarkt besteht.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Einstweilige Maßnahmen können verlängert werden, wenn die Anzeichen für wettbewerbsverzerrende Auswirkungen oder die ernsthafte Gefahr einer erheblichen Schädigung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt weiterhin bestehen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Auskunftsverlangen

Auskunftsverlangen und Bereitstellung von Informationen

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission kann von einem betroffenen Unternehmen alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

Geänderter Text

(1) Die Kommission kann von einem betroffenen Unternehmen alle erforderlichen Auskünfte verlangen, die sie zur Erfüllung der ihr in dieser Verordnung übertragenen Aufgaben benötigt.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) eine Erklärung, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten;

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Ein Unternehmen, das im Besitz von Beweisen für das Vorliegen einer potenziell wettbewerbsverzerrenden Subvention ist, kann der Kommission diese Beweise vorlegen, indem es die Standardfragebögen ausfüllt, die von der Kommission in allen Amtssprachen der Union veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die Kommission** kann bei Unternehmen die erforderlichen Nachprüfungen vornehmen.

Geänderter Text

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung kann die Kommission bei Unternehmen die erforderlichen Nachprüfungen vornehmen.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben kann die Kommission Nachprüfungen im Geänderter Text

Zur Erfüllung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben kann die Kommission Nachprüfungen im

PE700.661v02-00 28/38 AD\1252924DE.docx

Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchführen, sofern *das betreffende Unternehmen seine Zustimmung erteilt hat und* die Regierung des Drittstaats offiziell unterrichtet wurde und der Nachprüfung zugestimmt hat. Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a und b gelten entsprechend.

Hoheitsgebiet eines Drittstaats durchführen, sofern die Regierung des Drittstaats offiziell unterrichtet wurde und der Nachprüfung zugestimmt hat. Artikel 12 Absätze 1, 2 und 3 Buchstaben a und b gelten entsprechend.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei Zusammenschlüssen wird die Beurteilung, ob eine Verzerrung auf dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 3 oder 4 vorliegt, auf den jeweils beurteilten Zusammenschluss beschränkt. Bei der Beurteilung werden ausschließlich drittstaatliche Subventionen berücksichtigt, die in den *drei* Kalenderjahren vor Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung gewährt wurden.

Geänderter Text

Bei Zusammenschlüssen wird die Beurteilung, ob eine Verzerrung auf dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 3 oder 4 vorliegt, auf den jeweils beurteilten Zusammenschluss beschränkt. Bei der Beurteilung werden ausschließlich drittstaatliche Subventionen berücksichtigt, die in den *fünf* Kalenderjahren vor Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung gewährt wurden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Anmeldepflichtige Zusammenschlüsse werden nach Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung vor ihrem Vollzug bei der Kommission angemeldet.

Geänderter Text

(1) Anmeldepflichtige Zusammenschlüsse *im Einklang mit den in Artikel 18 beschriebenen Schwellenwerten* werden nach Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung vor ihrem Vollzug bei der Kommission angemeldet.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Unternehmen können auf der Grundlage von Treu und Glauben Konsultationen mit der Kommission vor der Anmeldung beantragen, deren ausschließliches Ziel darin besteht, festzustellen, ob die formellen Anmeldeschwellen erreicht wurden oder nicht.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Kommen die beteiligten Unternehmen ihrer Anmeldepflicht nicht nach, *kann* die Kommission die Anmeldung eines anmeldepflichtigen Zusammenschlusses *verlangen* und ihn nach Maßgabe dieser Verordnung *prüfen*. In diesem Fall ist die Kommission nicht an die in Artikel 23 Absätze 1 und 4 genannten Fristen gebunden.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Kommen die beteiligten Unternehmen ihrer Anmeldepflicht nicht nach, *verlangt* die Kommission die Anmeldung eines anmeldepflichtigen Zusammenschlusses und *prüft* ihn nach Maßgabe dieser Verordnung. In diesem Fall ist die Kommission nicht an die in Artikel 23 Absätze 1 und 4 genannten Fristen gebunden.

Geänderter Text

(8a) Jede Vorprüfung oder eingehende Prüfung wird den Mitgliedstaaten mitgeteilt, die möglicherweisen von dem Zusammenschluss betroffen sind.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die in diesem Artikel genannten Geldbußen und Zwangsgelder können gleichzeitig verhängt werden.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 33a

Information und Dialog

- (1) Die Kommission richtet ein Netzwerk für die strukturierte Kooperation und Kommunikation mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein, um Informationen auszutauschen und die Anwendung dieser Verordnung zu koordinieren.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der im Besitz von Beweisen für das Vorliegen einer potenziell wettbewerbsverzerrenden Subvention ist, kann diese Beweise der Kommission vorlegen. Hierfür richten die einzelnen Mitgliedstaaten und die Kommission jeweils eine Kontaktstelle ein. Die Kommission stellt ein sicheres System bereit, um die direkte Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Kontaktstellen zu unterstützen.
- (3) Unternehmen können auf der Grundlage von Treu und Glauben Konsultationen mit der Kommission vor der Anmeldung beantragen, deren ausschließliches Ziel darin besteht, festzustellen, ob die formellen Anmeldeschwellen erreicht wurden oder

nicht.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Wenn aufgrund der vorliegenden (1) Informationen ein begründeter Verdacht besteht, dass drittstaatliche Subventionen in einem bestimmten Wirtschaftszweig, für eine bestimmte Art von Wirtschaftstätigkeit oder auf der Grundlage eines bestimmten Subventionsinstruments den Binnenmarkt verzerren könnten, kann die Kommission in Bezug auf den betreffenden Wirtschaftszweig, die bestimmte Art der Wirtschaftstätigkeit oder den Einsatz des betreffenden Subventionsinstruments eine Marktuntersuchung durchführen. Im Rahmen dieser Marktuntersuchung kann die Kommission von den betreffenden Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen die notwendigen Auskünfte einholen und die notwendigen Nachprüfungen vornehmen. Die Kommission kann auch Auskunftsverlangen an den betreffenden Mitgliedstaat oder Drittstaat richten.

Geänderter Text

Wenn aufgrund der vorliegenden (1) Informationen ein begründeter Verdacht besteht, dass drittstaatliche Subventionen in einem bestimmten Wirtschaftszweig, für eine bestimmte Art von Wirtschaftstätigkeit oder auf der Grundlage eines bestimmten Subventionsinstruments den Binnenmarkt verzerren könnten, kann die Kommission in Bezug auf den betreffenden Wirtschaftszweig, die bestimmte Art der Wirtschaftstätigkeit oder den Einsatz des betreffenden Subventionsinstruments eine Marktuntersuchung durchführen. Im Rahmen dieser Marktuntersuchung kann die Kommission von den betreffenden Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen sowie von den einschlägigen nationalen Marktaufsichtsbehörden die notwendigen Auskünfte einholen und die notwendigen Nachprüfungen vornehmen. Die Kommission kann auch Auskunftsverlangen an den betreffenden Mitgliedstaat oder Drittstaat richten.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für die Befugnisse der Kommission zur Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern nach den Artikeln 15, 25 und 32 gilt eine Verjährungsfrist von *drei*

Geänderter Text

(2) Für die Befugnisse der Kommission zur Verhängung von Geldbußen und Zwangsgeldern nach den Artikeln 15, 25 und 32 gilt eine Verjährungsfrist von *fünf*

PE700.661v02-00 32/38 AD\1252924DE.docx

Jahren ab dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung nach den Artikeln 15, 25 und 32 stattgefunden hat. Bei fortgesetzten oder wiederholten Zuwiderhandlungen beginnt die Frist an dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung eingestellt wird. Jede Maßnahme, die die Kommission in Bezug auf eine Zuwiderhandlung nach Artikel 15, 25 oder 32 ergreift, führt zur Unterbrechung der Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen bzw. Zwangsgeldern. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von vorne.

Jahren ab dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung nach den Artikeln 15, 25 und 32 stattgefunden hat. Bei fortgesetzten oder wiederholten Zuwiderhandlungen beginnt die Frist an dem Tag, an dem die Zuwiderhandlung eingestellt wird. Jede Maßnahme, die die Kommission in Bezug auf eine Zuwiderhandlung nach Artikel 15, 25 oder 32 ergreift, führt zur Unterbrechung der Verjährungsfrist für die Verhängung von Geldbußen bzw. Zwangsgeldern. Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von vorne.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Vor dem Erlass von Beschlüssen nach Artikel 9, Artikel 15, Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c, Artikel 25, Artikel 30 Absatz 2 oder Artikel 32 gibt die Kommission dem betreffenden Unternehmen Gelegenheit, zu den Gründen, aus denen die Kommission den Beschluss zu erlassen beabsichtigt, Stellung zu nehmen.

Geänderter Text

(1) Vor dem Erlass von Beschlüssen nach Artikel 9, Artikel 10, Artikel 15, Artikel 16, Artikel 24 Absatz 3
Buchstabe c, Artikel 25, Artikel 30
Absatz 2 oder Artikel 32 gibt die
Kommission dem betreffenden
Unternehmen Gelegenheit, zu den
Gründen, aus denen die Kommission den
Beschluss zu erlassen beabsichtigt,
Stellung zu nehmen.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Anderung der in den Artikeln 18 und 27 genannten Schwellenwerte für die Anmeldung bzw. Meldung im Lichte der Praxis der Kommission in den ersten fünf Jahren der Anwendung dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der Anwendung,

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Festlegung der Methode, die der Abwägungsprüfung zugrunde liegt, insbesondere für die Feststellung positiver Auswirkungen auf den Binnenmarkt, einschließlich weiter gefasster positiver Auswirkungen im Zusammenhang mit politischen Zielen wie Zielen auf der Grundlage internationaler Übereinkünfte gemäß Artikel 5 Absatz 1 sowie Kriterien für die Überwiegen der Auswirkungen;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der nach Artikel 44 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhebt oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitteilen, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der nach Artikel 44 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von *drei* Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhebt oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitteilen, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um *drei* Monate verlängert.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1

PE700.661v02-00 34/38 AD\1252924DE.docx

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor und fügt, sofern sie dies für angemessen hält, einschlägige Legislativvorschläge bei.

Geänderter Text

Die Kommission prüft innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach alle zwei Jahre die Funktionsweise und die Wirksamkeit dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Anwendung vor. In ihrem Bericht analysiert die Kommission vor allem die Angemessenheit der in Artikel 18 festgelegten Schwellenwerte für Zusammenschlüsse.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Enthält der in Absatz 1 genannte Bericht Empfehlungen zu Änderungen an dieser Verordnung und hält die Kommission dies angesichts ihrer Praxis bei der Anwendung dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der Anwendung für angemessen, so können dem Bericht einschlägige Legislativvorschläge beigefügt werden.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission veröffentlicht bis zum ... [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten gesonderten Bericht über die Anwendung der in Artikel 18 festgelegten Schwellenwerte für die Anmeldung und

schlägt gegebenenfalls Änderungen dieser Schwellenwerte unter Berücksichtigung der Wirksamkeit ihrer Anwendung vor.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission kann auch die Aufhebung der vorliegenden Verordnung vorschlagen, wenn sie der Auffassung ist, dass multilaterale Regeln zur Bekämpfung wettbewerbsverzerrender Subventionen diese Verordnung vollständig überflüssig gemacht haben.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Diese Verordnung** gilt nicht für Zusammenschlüsse, für die bereits vor Geltungsbeginn der Verordnung der entsprechende Vertrag geschlossen, das öffentliche Übernahmeangebot angekündigt oder eine die Kontrolle begründende Beteiligung erworben wurde.

Geänderter Text

(3) Unbeschadet Absatz 1 gilt diese Verordnung nicht für Zusammenschlüsse, für die bereits vor Geltungsbeginn der Verordnung der entsprechende Vertrag geschlossen, das öffentliche Übernahmeangebot angekündigt oder eine die Kontrolle begründende Beteiligung erworben wurde.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0223 - C9-0167/2021 - 2021/0114(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 7.6.2021	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 7.6.2021	
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	25.11.2021	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Stéphanie Yon-Courtin 1.9.2021	
Prüfung im Ausschuss	24.1.2022 28.2.2022	
Datum der Annahme	31.3.2022	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 41 -: 1 0: 13	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gunnar Beck, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Gilles Boyer, Carlo Calenda, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Luis Garicano, Valentino Grant, Claude Gruffat, Enikő Győri, Eero Heinäluoma, Michiel Hoogeveen, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, France Jamet, Othmar Karas, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Ioannis Lagos, Aurore Lalucq, Philippe Lamberts, Aušra Maldeikienė, Pedro Marques, Costas Mavrides, Csaba Molnár, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Piernicola Pedicini, Lídia Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Sirpa Pietikäinen, Dragoş Pîslaru, Evelyn Regner, Antonio Maria Rinaldi, Dorien Rookmaker, Alfred Sant, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli, Ernest Urtasun, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Stéphanie Yon-Courtin, Marco Zanni, Roberts Zīle	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Manon Aubry, Damien Carême, Roman Haider, Chris MacManus, Jessica Stegrud	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

41	+
ECR	Michiel Hoogeveen, Dorien Rookmaker, Jessica Stegrud, Johan Van Overtveldt, Roberts Zīle
NI	Enikő Győri, Ioannis Lagos
PPE	Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, José Manuel García-Margallo y Marfil, Danuta Maria Hübner, Othmar Karas, Aušra Maldeikienė, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Lídia Pereira, Sirpa Pietikäinen, Ralf Seekatz, Inese Vaidere
Renew	Gilles Boyer, Carlo Calenda, Engin Eroglu, Luis Garicano, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Dragoş Pîslaru, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Pedro Marques, Costas Mavrides, Csaba Molnár, Evelyn Regner, Alfred Sant, Joachim Schuster, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli
Verts/ALE	Philippe Lamberts

1	-
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos

13	0
ID	Gunnar Beck, Valentino Grant, Roman Haider, France Jamet, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni
The Left	Chris MacManus
Verts/ALE	Damien Carême, Claude Gruffat, Stasys Jakeliūnas, Piernicola Pedicini, Kira Marie Peter-Hansen, Ernest Urtasun

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür- : dagegen0 : Enthaltung

